GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Steven KEUNING
Generaldirektor
GD HR, Haushalt und Organisation
Europäische Zentralbank
Kaiserstraße 29
DE-60311 Frankfurt am Main

Brüssel, 12. Januar 2015
GB/TS/sn/D(2015)0024
C 2011-1105, 1106 & 1107, C 2014-0774
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: **Meldungen zur Vorabkontrolle über die Probezeit, die Umwandlung befristeter Verträge, die jährliche Gehalts- und Bonusüberprüfung sowie die zusätzliche Gehaltserhöhung**

Sehr geehrter Herr Keuning,

ich beziehe mich auf die Meldungen zur Vorabkontrolle in Bezug auf Probezeit, Umwandlung befristeter in unbefristete Verträge, jährliche Gehalts- und Bonusüberprüfung (Annual Salary and Bonus Review, ASBR) sowie zusätzliche Gehaltserhöhung (Additional Salary Advancement, ASA), die am 29. November 2011 bzw. am 25. Juli 2014 vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Zentralbank (EZB) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurden.

Wir halten fest, dass alle diese Meldungen die Meldung zur Mitarbeiterbeurteilung vom 8. Februar 2011 ergänzen[1].

Alle diese Verfahren unterliegen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einer Vorabkontrolle[2], da sie dazu bestimmt sind, die Kompetenz und Leistung der Mitarbeiter zu bewerten. In der Probezeit wird die anfängliche Leistung des betreffenden Bediensteten bewertet, im Umwandlungsverfahren die Leistung während der Laufzeit des anfänglichen umwandelbaren befristeten Vertrags. Sowohl ASBR als auch ASA

[1] Behandelt in der Stellungnahme des EDSB vom 20. April 2005 (EDPS 2004-0274).
[2] Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

umfassen eine vergleichende Bewertung der Leistung des Betreffenden und der von Kollegen[3], während die ASA eine Belohnung für herausragende Leistungen über einen längeren Zeitraum vorsieht, eine personenbezogene Beförderung, in deren Genuss rund 1 % der EZB-Bediensteten kommt.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte dieser Verfahren im Einklang mit der Verordnung stehen, wie in den Leitlinien des EDSB für die Mitarbeiterbeurteilung ausgeführt[4], und werden nur auf die Aspekte der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person eingehen, die den Vorgaben nicht ganz zu entsprechen scheinen.

Der EDSB hält fest, dass bis Ende 2011/Anfang 2012 Datenschutzerklärungen für die Verfahren bei Probezeit und Vertragsumwandlung hätten abgefasst werden müssen, die die in Artikel 11 und 12 der Datenschutzverordnung verlangten Angaben enthalten. Da dies offensichtlich nicht geschehen ist, fordern wir die EZB auf, solche Erklärungen abzufassen und sie bei Beginn des jeweiligen Beurteilungsverfahrens zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der ASBR- und ASA-Verfahren halten wir fest, dass möglicherweise einige Angaben in den entsprechenden Dokumenten im Intranet der EZB zu finden sind. Die meisten der in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Informationen scheinen jedoch zu fehlen. Daher fordern wir die EZB auf, für diese Verfahren eigene Datenschutzerklärungen abzufassen und sie ins Intranet zu stellen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. So sollte die EZB insbesondere spezifische Datenschutzerklärungen für alle vier Verfahren ausarbeiten und sie im Intranet der EZB zur Verfügung stellen.

Die EZB wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI
(gezeichnet)

Kopie: Herrn Frederik MALFRÈRE, DSB

[3] Bewertung der Entwicklung des Beitrags des Bediensteten zu den EZB-Aufgaben im Verhältnis zu dem anderer Bediensteter, die im gleichen Geschäftsbereich tätig sind.
[4] Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung, angenommen am 15. Juli 2011 (EDPS 2011-042), entsprechend anzuwenden auf die Mitarbeiterbeurteilungsverfahren der EZB.